

VI. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen

A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW

Die Änderung des Schulgesetzes weist der oberen Schulaufsicht eine weitere Rolle zu. Neben der Aufsicht über das rechtmäßige Handeln der Schulträger ist eine beratende Funktion in § 80 Abs. 1 SchulG NRW vorgesehen. Die Bezirksregierung soll im Bedarfsfall Empfehlungen aussprechen. Die bisherige rein neutrale Haltung wird damit etwas abgeschwächt, um die Möglichkeit zur Unterstützung der Schulträger in Zweifelsfällen oder bei Konflikten zwischen unterschiedlichen Interessen zu verbessern. In § 80 Abs. 2 SchulG NRW wird für den Fall, dass zwischen zwei oder mehreren Schulträgern kein Konsens herbei geführt werden kann, als neues Instrument das Moderationsverfahren eingeführt. Die Bezirksregierung übernimmt hier auf Antrag des oder der Schulträger die Funktion des Moderators. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens wird zunächst noch definiert werden müssen. Schulträger, die ein solches Moderationsverfahren wünschen, sollten zunächst formlos Kontakt zum Dezernat 48 der Bezirksregierung aufnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Form der Abstimmung zwischen Schulträgern der entsprechende Prozess des Austausches dokumentiert werden muss. Die aktuelle Rechtsprechung hat hier Mängel offen gelegt, die im Ergebnis die Rechtswidrigkeit schulorganisatorische Maßnahmen zur Folge haben können.

B. Errichtung von Schulen

1. Die Neuerrichtung

Die Neuerrichtung einer Schule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Bedarf für eine schulorganisatorische Maßnahme vorliegt, ist darauf abzustellen, ob dem Ausbildungsbedarf der Allgemeinheit ein leistungsfähiges Schulangebot gegenübersteht. Dieses muss in seiner lokalen Gliederung sowohl die örtliche Nachfragesituation als auch das Recht der Eltern, zwischen den bestehenden Schulen der verschiedenen Formen zu wählen, hinreichend berücksichtigen.

Im Regelfall ist von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn prognostisch sukzessive die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße einer neuen Schule erreicht werden (siehe auch V.A.):

Schulart	Schülerzahl pro Klasse	Anzahl der Jahrgangsstufen	Zügigkeit	Summe
Grundschulen	28	4	2	224
Hauptschulen	28	6	2	336
Realschulen	28	6	2	336
Sekundarschulen	25	6	3	450
Gymnasien*	28	6	3	504
Gesamtschulen*	25	6	4	600

* in der gymnasialen Oberstufe gilt gemäß § 82 Abs. 8 SchulG NRW eine Mindestanzahl von 42 Schülerinnen und Schülern

Eine Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die zur Errichtung notwendigen Schülerzahlen prognostisch mindestens fünf Jahre stabil bleiben.

Gemäß § 80 Abs. 3 SchulG NRW muss bei einer Neuerrichtung gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

In der Regel wird das Bedürfnis für die neue Schule durch eine **Elternbefragung** zu ermitteln sein. Die vorgenannte Bedingung hat zur Folge, dass die Eltern bei der Befragung die Möglichkeit haben müssen, auch andere Schulformen als die der neuen Schule wählen zu können, insbesondere sofern eine Schule der anderen Schulform auf dem Gebiet des Schulträgers existiert (Beispiel: Die Elternbefragung zur Errichtung einer Sekundarschule muss belegen können, ob die örtliche Realschule erhalten bleiben soll, sofern diese die rechtlichen Rahmenbedingungen neben der neuen Schule noch erfüllt). Beabsichtigt der Schulträger, das Ergebnis der Befragung durch proportionale Hochrechnung zu erreichen, so ist dies bei der Ankündigung der Befragung mitzuteilen (RdErl. d. MSW v. 6. 5. 1997 zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs – BASS 10-02 Nr. 9).

Wird durch die Neuerrichtung eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung (SEP) mit anderen Schulträgern notwendig, erfolgt diese Abstimmung unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 4 SchulG NRW.

Im Rahmen der **Neuerrichtung einer Grundschule** ist ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 und 2 SchulG NRW durchzuführen und die Schulart der neuen Schule festzulegen.

Für die **Neuerrichtung einer Hauptschule** gilt das Bestimmungsverfahren nach § 28 SchulG NRW.

Die Einzelheiten des Bestimmungsverfahrens sind in der vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) geregelt, welche als Anlage beigefügt ist. Ebenfalls beigefügt sind Übersichten, die die Durchführung des Verfahrens in Stichpunkten erläutern und damit vereinfachen sollen.

Der Errichtungsbeschluss kann nur dann eindeutig formuliert werden, wenn die Art der zu errichtenden Schule bekannt ist. Das Bestimmungsverfahren ist deshalb vor dem Errichtungsbeschluss durch zu führen.

Hinweis:

Gesamtschulen werden nicht mehr automatisch im **Ganztage** errichtet.

Für die Errichtung einer Schule im Ganztagsbetrieb bedarf es einer separaten Entscheidung der Bezirksregierung unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW. Die Entscheidung über die Errichtung im Ganztagsbetrieb ist Bestandteil des Verfahrens nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für die Neuerrichtung:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Ziffer III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss)
- Im Falle der Errichtung einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung.
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW
- Errichtungstermin
- Standort der neu zu errichtenden Schule
- Ggf. Bestimmungsverfahren gemäß §§ 27, 28 SchulG NRW zur Festlegung der Schulart
- Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden

- Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen gemäß § 79 SchulG NRW

- Ggf. Erklärung zum Ganzttag

a. **Die Neuerrichtung einer Sekundarschule**

Im Rahmen des Schulpolitischen Konsenses für Nordrhein-Westfalen haben CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Zentrales Ergebnis der Einigung ist die Definition einer neuen Schulform, der **Sekundarschule**.

Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10 und ist in der Regel eine Ganzttagsschule. Sie erhält vom Land wie alle anderen allgemeinbildenden Ganzttagsschulen einen 20-prozentigen Stellenzuschlag. Der – in der Regel 9-jährige – Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperation/en mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.

Die wesentlichen Bedingungen und Verfahrensschritte zur Errichtung einer Sekundarschule können den entsprechenden Handreichungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW entnommen werden (siehe den beigefügten Leitfaden des MSW). Sie werden hier zusammengefasst dargestellt:

- Jeder Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule muss ein pädagogisches Konzept enthalten. Der Unterricht in der Doppeljahrgangsstufe 5/ 6 orientiert sich an den Lehrplänen des Gymnasiums. Ab der Klasse 7 werden dann, je nach Organisationsmodell der Schule, auch die Lehrpläne der anderen Schulformen berücksichtigt.
- Die Gründung einer Sekundarschule, die in der Regel aus der Zusammenführung verschiedener Schulformen erfolgt, ist möglich, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Zur Bedarfsdarstellung für eine Sekundarschule ist eine Elternbefragung durchzuführen.
- Sekundarschulen können auch durch den Zusammenschluss von Schulen benachbarter Schulträger entstehen.
- Die Errichtung einer Sekundarschule wird vom kommunalen Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen.
- Der Antrag nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW muss mit einer anlassbezogenen, konkreten Schulentwicklungsplanung belegt werden.
- Die Einrichtung einer Sekundarschule muss mit drei oder mehr parallelen Zügen erfolgen. Wenn Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen